



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

24. Mai 2018

42. Jahrgang / Nr. 18

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

75. Satzung vom 22. März 2018 zur Vierten Änderung der Satzung des **Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa** vom 15. Dezember 1995
76. Dritte Satzung vom 12. April 2017 zur Änderung der Satzung des **Schwengsiel-Schleusenverbandes** in Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 25. März 1996
77. Siebte Satzung vom 1. Februar 2018 zur Änderung der Satzung des **Deichverbandes Osterstader Marsch** in Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 27. März 1995

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

78. Haushaltssatzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018
79. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 26 „Neben dem Bergacker“, Erste Änderung, Hollen vom 26. April 2018

80. Bekanntmachung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Tideweser“ nebst Begründung
81. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
82. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019
83. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wingst**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

75.

SATZUNG vom 22. März 2018 zur Vierten Änderung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa vom 15. Dezember 1995

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat der Ausschuss des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa in seiner Sitzung am 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa vom 15. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 14/1996, S. 145-151), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. April 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 17/2012, S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bederkesa“ wird ersetzt durch „Otterndorf“.
2. § 3 Absatz (3) wird ersatzlos gestrichen.
3. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„§ 42“ wird ersetzt durch „§ 37“.

4. § 12 Absatz 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Amt endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahr 2018 und später alle 5 Jahre.“
5. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„, von denen eines der jeweilige Verbandsvorsteher des Unterverbandes (Wasser- und Bodenverbände Ahlenfalkenberger Moor) ist“ wird ersatzlos gestrichen.
6. § 17 Absatz 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahr 2019 und später alle 5 Jahre.“
7. Die Anlage I zur Satzung wurde aktualisiert.
Die Anlage I kann in der Geschäftsstelle des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa in Otterndorf und beim Landkreis Cuxhaven eingesehen werden.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Otterndorf, den 22. März 2018

Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa
Glandorf Heitsch
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Die am 22. März 2018 beschlossene Satzung zur Vierten Änderung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes Bederkesa in Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 1995 ist am 09. Mai 2018 unter Az.: 663610-12 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zu-

letzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 24. Mai 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin

76.

DRITTE SATZUNG **vom 12. April 2017 zur Änderung der Satzung** **des Schwengsiel-Schleusenverbandes** **in Oberndorf, Landkreis Cuxhaven vom 25. März 1996**

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Ziffer 2.) der Satzung des Schwengsiel-Schleusenverbandes vom 25. März 1996 (Abl. f. d. LK Cuxhaven Nr. 10, S. 103), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 26. Februar 2009 (Abl. f. d. LK Cuxhaven Nr. 42, S. 262), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Schwengsiel-Schleusenverband in seiner Sitzung am 12. April 2017 beschlossen:

Artikel I **Änderung der Verbandssatzung**

Die Satzung des Schwengsiel-Schleusenverbandes vom 25. März 1996 (Abl. f. d. LK Cuxhaven Nr. 10, S. 103), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 26. Februar 2009 (Abl. f. d. LK Cuxhaven Nr. 42, S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 2. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:
 3. Personengesellschaften
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen oder zu vergeben, evtl. auf Kosten der Mitglieder besonderer Beitragsabteilungen. Die Kosten werden nach dem Vorteilsprinzip auf die Mitglieder umgelegt.
4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus sechs ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Die Stellvertretung im Vorstand ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 3 WVG in der Satzung zu regeln

5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt fünf Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte sowie ein Mitglied auf Vorschlag des Wasser- und Bodenverband Geversdorf-Oberndorf aus dessen Mitte, welches der Abteilung Ahrensflucht angehören muss.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt zwei Stellvertreter, die die aus ihrer Mitte gewählten Vorstandsmitglieder vertreten. Ein Stellvertreter vertritt dabei jeweils nur ein Vorstandsmitglied. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist festzulegen.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt einen Stellvertreter für das auf Vorschlag des Wasser- und Bodenverband Geversdorf-Oberndorf gewählte Vorstandsmitglied aus dessen Mitte, welches der Abteilung Ahrensflucht angehören muss.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus den von ihr gewählten Vorstandsmitgliedern den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher) und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (stellvertretenden Verbandsvorsteher). Das Vorstandsmitglied, welches auf Vorschlag des Wasser- und Bodenverbandes Geversdorf-Oberndorf gewählt wurde, kann nicht zum Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gewählt werden.

- (5) Wählbar zum Vorstandsmitglied ist jedes geschäftsfähige Mitglied und jeder wirtschaftende Pächter eines Grundstückes im Verbandsgebiet sowie die vom Wasser- und Bodenverband Geversdorf-Oberndorf aus dessen Mitte vorgeschlagene(n) Person(en).

- (6) Das Ergebnis der Vorstandswahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

6. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „fünftägiger“ wird durch das Wort „einwöchiger“ ersetzt.

7. § 15 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Sollte ein Vorstandsmitglied verhindert sein, so hat es unverzüglich den Verbandsvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Stellvertreter benachrichtigt.

8. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Der Verbandsvorsteher hat den jeweiligen Verbandsvorsteher des Wasser- und Bodenverbandes Geversdorf-Oberndorf und/oder den Unterhaltungsverband Untere Oste rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wenn über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hinsichtlich des Schwengsielflethes mit Deichschöpfwerk, des Schöpfwerkgebäudes, der Schleuse oder des Außenprieis beraten oder entschieden werden soll.

9. § 21 wird neu gefasst:

Der Verband hat einen Kassenverwalter (Rechner). Zur Wahrnehmung der Aufgaben kann der Verband sich Dritter bedienen.

10. § 25 Absatz 2 wird neu gefasst:

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

11. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst und Absatz 3 gestrichen:

- (2) Die Beitragslast, die sich aus der Durchführung der Verbandsaufgabe gemäß § 2 ergibt und nur Teile des Verbandsgebietes betrifft, wird auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Flächen abgerechnet.

Die Kosten, die für die Unterhaltung der Verbandsgewässer entstehen, sind als gesonderte Beiträge zu erheben und sollen die tatsächlich entstandenen Kosten abdecken. Eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten im Folgejahr ist zulässig.

12. § 27 Absatz 1 wird gestrichen

13. § 27 Absatz 2 Satz 3 wird neu gefasst:

Die Änderungen im laufenden Veranlagungsjahr können erst für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemmoor, den 12. April 2017

Schwengsiel-Schleusenverband
Frommhold
Verbandsvorsteher

Die am 12. April 2017 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Schwengsiel-Schleusenverbandes in Oberndorf, Ahrensfluchter Moor im Landkreis Cuxhaven vom 25. März 1996 ist am 09. Mai 2018 unter Az. 663610-85 0001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zu-

letzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 24. Mai 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin

77.

SIEBTE SATZUNG **vom 1. Februar 2018 zur Änderung der Satzung** **des Deichverbandes Osterstader Marsch in Beverstedt,** **Landkreis Cuxhaven, vom 27. März 1995**

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 12 Nr. 2 der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch vom 27. März 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 354, lfd. Nr. 315), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 06. Februar 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 95, lfd. Nr. 99), hat der Ausschuss des Deichverbandes Osterstader Marsch in seiner Sitzung am 02. Februar 2017 beschlossen:

Artikel I **Änderung der Verbandssatzung**

Die Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz (1) erhält folgende Fassung:
„Sommerdeichverbände des Deichvorlandes“ wird durch „Sommerdeichverband des Deichvorlandes“ ersetzt.
- § 13 Absatz (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es werden pro Wahlbezirk zusätzlich zwei Mitglieder gewählt, die im Ersatzfall als Stellvertreter eines Ausschussmitgliedes eintreten.“
- § 13 Absatz (2) erhält folgende Fassung:
Im Satz eins wird „fünf Wahlbezirke“ durch „drei Wahlbezirke“ ersetzt.
Im Satz drei wird „Ein Ausschussmitglied wird von den Sommerdeichverbänden gewählt“ durch den Satz „Ein Ausschussmitglied wird von dem Sommerdeichverband gewählt“ ersetzt.
- § 13 Absatz (8) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Jedes Ausschussmitglied und die Stellvertreter sind jeweils in besonderer Wahlhandlung zu wählen.“
- § 14 Absatz (1) Satz drei: entfällt
In § 17 Absatz (3) wird „Samtgemeinde Hagen“ durch „Gemeinde Hagen im Bremischen“ ersetzt.
- § 23 Absatz (4) Satz 2: entfällt
- Die Anlage II zu § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses **der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch**

In drei Wahlbezirken werden 16 Ausschussmitglieder gewählt. Der Sommerdeichverband wählt ein Ausschussmitglied und einen Stellvertreter. In den Wahlbezirken I-III werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt.

Wahlbezirk	Gebietsteile	Ausschussmitglieder	Stv. Ausschussmitglieder
1	Stadt Geestland (Teilbereiche) Gemeinde Schiffdorf Gemarkung Wollingst	5	2

Samtgemeinde Geestequelle
Gemarkung Frelsdorf

2	Gemeinde Loxstedt Gemeinde Beverstedt (außer Gemarkung Frelsdorf u. Gemarkung Wollingst) Samtgemeinde Hambergen	7	2
3	Gemeinde Hagen im Bremischen Gemeinde Schwanewede	4	2
4	Sommerdeichverband	1	1
Anzahl insgesamt		17	7

Hinweis:

Die Übersichtskarte mit der Darstellung der Wahlbezirke wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

- Die Anlage III zu § 17 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Anlage III zu § 17 Abs. 1 **Zusammensetzung des Vorstandes** **der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch**

In drei Wahlbezirken werden 5 Vorstandsmitglieder gewählt. Jedes Mitglied hat seinen Stellvertreter.

Wahlbezirk	Gebietsteile	Vorstandsmitglieder	Stv. Vorstandsmitglieder
1	Stadt Geestland (Teilbereiche) Gemeinde Schiffdorf Gemarkung Wollingst Samtgemeinde Geestequelle Gemarkung Frelsdorf	1	1
2	Gemeinde Loxstedt Gemeinde Beverstedt (außer Gemarkung Frelsdorf u. Gemarkung Wollingst) Samtgemeinde Hambergen	2 (Deichgeschworene)	2 (stv. Deichgeschw.)
3	Gemeinde Hagen im Bremischen Gemeinde Schwanewede	2 (Deichgeschworene)	2 (stv. Deichgeschw.)
Anzahl insgesamt		5	5

- Die Anlage IV zu § 35 Abs. 2 der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch Punkt 1.1 und Punkt 1.2 werden wie folgt geändert:
„(Kennung Y)“ wird gestrichen.
- Die Anlage IV zu § 35 Abs. 2 der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch Punkt 2. erhält folgende Fassung:
Der Satz „Bei Gemeinbedarfsflächen (insbesondere Verkehrsflächen) wird die Summe der nach 1.1 und 1.2 dieser Anlage ermittelten Einheitswerte der Ermittlung der Ersatzeinheitswerte zugrunde gelegt“ wird durch „Bei Gemeinbedarfsflächen (insbesondere Verkehrsflächen) wird die Summe aller einheitsbewerteten Flächen bei der Ermittlung der Ersatzeinheitswerte zugrunde gelegt“ ersetzt.

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Beverstedt, den 01. Februar 2018

Deichverband
Osterstader Marsch
Hancken
Verbandsvorsteher

Die am 01. Februar 2018 beschlossene Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch in Beverstedt, Landkreis

Cuxhaven, vom 27. März 1995 ist am 09. Mai 2018 unter Az.: 663610-78 0001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 24. Mai 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bammann
Kreisrätin

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

78.

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hemmoor in der Sitzung am 25. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.301.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.295.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.962.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.218.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.796.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.972.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	176.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	187.100 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.934.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.377.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 176.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.160.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 430 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 430 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Hemmoor, den 25. April 2018

Stadt Hemmoor	
Weritz	Brauer
Bürgermeister	Stadtdirektor
(L.S.)	

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Hemmoor für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 16. Mai 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 8.2 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 28. Mai bis 5. Juni 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, öffentlich aus.

Hemmoor, den 24. Mai 2018

Stadt Hemmoor
Der Stadtdirektor
Brauer

79.

SATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 26 „Neben dem Bergacker“, Erste Änderung, Hollen vom 26. April 2018

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 26 „Neben dem Bergacker“, Erste Änderung, Hollen bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen am 26. April 2018 als Satzung beschlossen.

Lamstedt, 27. April 2018

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Meyer
Samtgemeindebürgermeister
(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Neben dem Bergacker“, Erste Änderung, Hollen und die Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Neben dem Bergacker“, Erste Änderung, Hollen in Kraft. Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde

80.

81.

Osten, den 19. April 2018

Gemeinde Osten

Hubert Brauer
Bürgermeister (L.S.) Stv. Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Osten für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 15. Mai 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 8.3 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 28. Mai bis 5. Juni 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, und in der Außenstelle Osten, Hinter den Höfen 1, 21756 Osten, öffentlich aus.

Osten, den 24. Mai 2018

Gemeinde Osten
Der Gemeindedirektor
Juls

83.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wingst in der Sitzung am 18. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.958.600 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.958.600 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.782.400 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.698.800 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionen | 35.700 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionen | 181.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 145.300 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 130.600 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 145.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2019 auf 124.400 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 745.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) 480 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke | (Grundsteuer B) 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

Wingst, den 18. April 2018

Gemeinde Wingst
Patrick Pawlowski
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wingst, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. Mai 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 9.14 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 28. Mai bis 5. Juni 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Wingst, den 24. Mai 2018

Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister
Pawlowski

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

